Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5963

06. 11. 96

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (Fünftes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz)

A. Zielsetzung

Alsbald nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde für die Beschäftigten im Kohlenbergbau ein zusätzliches Wohnungsbauprogramm aufgelegt, das insbesondere aus einer auf der Grundlage des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes im Zeitraum von 1951 bis 1959 erhobenen Kohlenabgabe finanziert wurde. Die aufkommenden Mittel bildeten ein Treuhandvermögen des Bundes, aus dem revolvierend Darlehen für den Bau und später auch für die Modernisierung von Bergarbeiterwohnungen bereitgestellt wurden.

Die Veränderungen auf dem Energiemarkt und der damit verbundene Abbau der Beschäftigung im Kohlenbergbau machen die Neuförderung von Bergarbeiterwohnungen außerhalb der für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Förderprogramme nicht mehr erforderlich.

B. Lösung

Durch Änderung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes soll ab 1. Januar 1997 die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues aus dem Bundestreuhandvermögen eingestellt werden. Mittel für den Neubau oder die Modernisierung von Bergarbeiterwohnungen oder für die Förderung sonstiger bisher zulässiger Maßnahmen werden nicht mehr bereitgestellt. Die künftigen Einnahmen aus dem Treuhandvermögen, dies sind insbesondere Zins- und Tilgungseinnahmen aus den ausgereichten Darlehen, werden dem Bundeshaushalt zugeführt, soweit sie nicht zur Abwicklung der eingegangenen Verpflichtungen aus dem Treuhandvermögen benötigt werden. Ein Teil der künftigen Einnahmen soll in den Jahren 1997 bis 2000 einer Aufstockung der Mittel für den sozialen Wohnungsbau dienen.

Die Zweckbestimmung der bisher geförderten Wohnungen zugunsten der Bergarbeiter bleibt erhalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht. Dem Bund fließen Einnahmen in Höhe von voraussichtlich etwa 210 Mio. DM im Jahre 1997, etwa 60 Mio. DM im Jahr 1998 und etwa 70 Mio. DM in den folgenden Jahren zu.

Kosten für zusätzlichen Vollzugsaufwand bei Ländern und Gemeinden fallen nicht an.

Die Gesetzesänderung führt vielmehr zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und bei den Ländern zu weniger Verwaltungsaufwand, da künftig besondere Förderbestimmungen der kohlefördernden Länder für den Bergarbeiterwohnungsbau entbehrlich werden.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (442) – 842 02 – Be 35/96

Bonn, den 6. November 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (Fünftes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Der Bundesrat hat in seiner 703. Sitzung am 18. Oktober 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (Fünftes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1
Einstellung der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues

(1) Die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues aus dem nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung gebildeten Treuhandvermögen wird eingestellt.

(2) Die zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues bis zum 31. Dezember 1996 zu Lasten des Treuhandvermögens eingegangenen Verpflichtungen bleiben von der Einstellung der Förderung nach Absatz 1 unberührt und werden durch die Treuhandstellen nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen erfüllt.

(3) Zur Abwicklung des Treuhandvermögens haben die Treuhandstellen den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres bis zur vollständigen Abwicklung des Treuhandvermögens an den Bundeshaushalt abzuführen."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

   „In Wohnungen, für die die Mittel des Treuhandvermögens bis zum 31. Dezember 1996 bewilligt worden sind, sind wohnungsberechtigt".

   b) Absatz 1 Buchstabe d Satz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung" durch die Wörter „Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau" ersetzt.

      bb) Im zweiten Halbsatz wird jeweils das Wort „Bundesminister" durch das Wort „Bundesministerium" ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bei der Gewährung von Mitteln des Treuhandvermögens zum Bau von Mietwohnungen" durch die Wörter „Bei Mietwohnungen, für die die Mittel des Treuhandvermögens bis zum 31. Dezember 1996 bewilligt worden sind," ersetzt.

      bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „In den kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden eines Landkreises, in denen die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben ist, darf der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte die Bergarbeiterwohnung" durch die Wörter „Der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte einer Bergarbeiterwohnung darf diese Wohnung" ersetzt.

5. In § 9 wird die Angabe „§§ 2 bis 8" durch die Angabe „§§ 4 bis 6" ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Die treuhänderische Verwaltung des Treuhandvermögens wird von Stellen wahrgenommen, die das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beauftragt (Treuhandstellen)."

   b) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesminister für Wohnungsbau" durch die Wörter „Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau" ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16
Aufgaben der Treuhandstelle

(1) Die Treuhandstelle hat das Treuhandvermögen für den Bund im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung getrennt von anderem Vermögen zu verwalten.

(2) Die Treuhandstelle sorgt für die Durchführung der abgeschlossenen Verträge und wickelt das Treuhandvermögen ab. Die bei der Durchführung dieser Aufgaben entstehenden notwendigen Verwaltungskosten der Treuhandstelle können, soweit sie nicht vom Darlehensnehmer zu tragen sind, mit Zustimmung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau aus Mitteln des Treuhandvermögens gedeckt werden."

8. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Zu dem Treuhandvermögen gehören die Mittel, die das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bis zum 31. Dezember 1996 nach Maßgabe dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung zur Verfügung gestellt hat."

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Wohnungsbau" durch die Wörter „das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau" ersetzt.

      bb) Satz 2 wird aufgehoben.

9. In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Wohnungsbau" durch die Wörter „das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau" ersetzt.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

    b) In Absatz 2 werden die Wörter „den Bundesminister für Wohnungsbau" durch die Wörter „das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau" ersetzt.

11. § 24 wird wie folgt gefaßt:

    „§ 24
    Bergmannswohnungen

    Auf Bergmannswohnungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über Bergmannssiedlungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Buchstabe d und der §§ 5 und 6 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem Gesetz über Bergmannssiedlungen nichts anderes ergibt."

12. Die §§ 2 bis 3, 7 bis 8, 9a bis 11, 13 bis 15, 20, 22, 23, 24a, 25 werden aufgehoben.

Artikel 2

Saarland-Klausel

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft; gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung über die Erhebung der Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und über die Weiterleitung des Aufkommens aus der Abgabe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
2. Verordnung über die Förderung von Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und Aufschließungsmaßnahmen im Bergarbeiterwohnungsbau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-4-2, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Rückblick zum Bergarbeiterwohnungsbau

In der Anfangszeit der Bundesrepublik Deutschland war die Kohle der herausragende Energieträger, dessen Abbau im Interesse eines zügigen Wiederaufbaues gesichert werden mußte. Um die für den Kohlenabbau notwendigen Arbeitnehmer für eine Beschäftigung unter Tage anzuwerben, wurde daher ein zusätzliches Wohnungsbauprogramm aufgelegt, das insbesondere aus einer auf der Grundlage des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes erhobenen Kohlenabgabe (Verbrauchsteuer) finanziert wurde. Die Erhebung der Kohlenabgabe wurde mit dem 31. Dezember 1959 eingestellt.

Das Aufkommen aus der Kohlenabgabe, unwiderrufliche Zuwendungen der Bergbauunternehmen und Zinserträge aus Zwischenanlagen bilden das Treuhandvermögen des Bundes. Dieses Treuhandvermögen wurde auch nach Einstellung der Kohlenabgabe zur Finanzierung des öffentlich geförderten Wohnungsbaues für die im Bergbau Wohnberechtigten eingesetzt.

Im Jahre 1996 werden aus dem Treuhandvermögen des Bundes voraussichtlich etwa 110 Mio. DM zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues bereitgestellt.

Aufgrund der Veränderungen in der Energieversorgung und des damit eingeleiteten Abbaus der Beschäftigten im Kohlenbergbau hat die ursprüngliche Zielsetzung des Gesetzes ihre Bedeutung verloren, so daß der Bergarbeiterwohnungsbau – über die Finanzhilfen des Bundes im sozialen Wohnungsbau hinaus – zunehmend zu einer zusätzlichen Wohnungsbauförderung des Bundes in den kohlefördernden Ländern geworden ist.

2. Einstellung der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues

Mit der für den 31. Dezember 1996 vorgesehenen Einstellung der Neuförderung von Bergarbeiterwohnungen soll den Veränderungen im Kohlenbergbau Rechnung getragen werden. Wohnungssuchende Bergarbeiter werden künftig auf den allgemeinen Wohnungsmarkt einschließlich des sozialen Wohnungsbaues verwiesen.

Die im Rahmen des Bergarbeiterwohnungsbaues errichteten Wohnungen sollen jedoch den bisherigen Regelungen entsprechend auch weiterhin Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues bleiben und den Wohnungsberechtigten im Bergarbeiterwohnungsbau zur Verfügung stehen.

Die mit der Einstellung der Förderung ab 1997 im Zusammenhang stehenden Regelungen und weitere – zum Teil bereits durch frühere Rechtsänderungen in anderen Gesetzen überholte – Bestimmungen können dementsprechend aufgehoben oder gestrichen werden.

3. Verwendung der Einnahmen aus dem Bundestreuhandvermögen

Beim Bundestreuhandvermögen handelt es sich um ein Darlehensvermögen. Hinzu kommen Kassenmittel.

Nach Einstellung der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues wird im Jahre 1997 mit einmaligen Einnahmen aus der Auflösung von Kassenmitteln in Höhe von etwa 150 Mio. DM sowie 1997 und 1998 mit jährlichen Einnahmeüberschüssen aus planmäßigen Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 60 Mio. DM und 1999 und in den folgenden Jahren in Höhe von 70 Mio. DM gerechnet, die an den Bundeshaushalt abzuführen sind. Langfristig gehen die Einnahmeüberschüsse bis etwa zum Jahr 2070 degressiv zurück.

Die Einstellung der Förderung hat zur Folge, daß das Bundestreuhandvermögen als Sondervermögen des Bundes (außerhalb des Bundeshaushalts) im Zeitablauf aufgelöst wird.

Aus den Einnahmen sollen den Ländern Finanzhilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues in folgender Höhe bereitgestellt werden (Verpflichtungsrahmen mit 15jähriger Abwicklung):

1997:	250 Mio. DM,
1998:	250 Mio. DM,
1999:	200 Mio. DM,
2000:	150 Mio. DM.

4. Auswirkungen auf Preise und Kosten

Die Maßnahmen wirken sich auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht aus. Kosten für die öffentlichen Haushalte und Kosten für zusätzlichen Vollzugsaufwand bei Ländern und Gemeinden entstehen nicht. Die Gesetzesänderung führt vielmehr zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und bei den Ländern zu weniger Verwaltungsaufwand, da künftig besondere Förderbestimmungen der Länder für den Bergarbeiterwohnungsbau entbehrlich werden.

5. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Das Änderungsgesetz zum Bergarbeiterwohnungsbaugesetz erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG. Mit dem Ursprungsgesetz hat der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompe-

tenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG Gebrauch gemacht. Der vorliegende Gesetzentwurf, der in Artikel 1 das Bergarbeiterwohnungsbaugesetz ändert, ist erforderlich, weil die bundesgesetzliche Regelung die Wahrung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Bergarbeiterwohnungsbaues im gesamtstaatlichen Interesse sicherstellt.

Beim Bergarbeiterwohnungsbau handelt es sich um eine überregionale Angelegenheit, die nicht wirksam durch Landesgesetz geregelt werden kann. Neben Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sind auch die neuen Länder Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Brandenburg vom Bergarbeiterwohnungsbau betroffen. Für die gleiche Angelegenheit sollen in mehreren Ländern gleiche Rechtsnormen gelten und so die Rechtseinheit gewahrt werden. Im übrigen handelt es sich bei dem Gesetzentwurf um ein Änderungsgesetz zu einem Bundesgesetz, das Bundesvermögen betrifft. Entscheidungen über Bundesvermögen können nicht den Ländern überlassen werden, sondern müssen im Sinne einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen aufgrund übergreifender Interessen durch Bundesgesetz erfolgen.

Darüber hinaus ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften durch Landesgesetz nicht möglich. Auch kann die bisher durch Bundesgesetz mögliche Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues nicht durch Landesgesetz eingestellt werden, da nach Artikel 31 GG Bundesrecht Landesrecht bricht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau)

Zu Nummer 1

Da die Kohlenabgabe gemäß § 25 nur bis zum 31. Dezember 1959 erhoben wurde, ist der bisherige § 1 gegenstandslos geworden und wird durch die Neufassung ersetzt.

Durch die Neufassung des § 1 wird bestimmt, daß die Neuförderung von Bergarbeiterwohnungen zum 31. Dezember 1996 eingestellt wird, die Treuhandstellen die aus dem Bundestreuhandvermögen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen werden und der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben künftig dem Bundeshaushalt zugeführt wird.

Im einzelnen:

Zu Absatz 1

Hierdurch wird bestimmt, daß zum 31. Dezember 1996 die Neuförderung des Bergarbeiterwohnungsbaues aus dem Bundestreuhandvermögen eingestellt wird. Damit können ab 1997 Förderungsmittel für den Bau oder die Modernisierung von Bergarbeiterwohnungen oder für sonstige bisher zulässige Einrichtungen nicht mehr eingesetzt werden.

Zu Absatz 2

Klarstellung, daß die bis zum 31. Dezember 1996 eingegangenen Verpflichtungen aus dem Treuhandvermögen durch die Treuhandstellen erfüllt werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um noch zu erfüllende Auszahlungsverpflichtungen aus den abgeschlossenen Darlehensverträgen und um die einmaligen Bearbeitungsgebühren sowie die Verwaltungsgebühren für die Treuhandstellen.

Zu Absatz 3

Festlegung, daß die nach Erfüllung der Verbindlichkeiten überschießenden Einnahmen aus dem Treuhandvermögen ab 1997 in den Bundeshaushalt fließen. Es handelt sich dabei insbesondere um Zins- und Tilgungseinnahmen aus den für den Bau und die Modernisierung von Bergarbeiterwohnungen bis zum 31. Dezember 1996 ausgereichten Darlehen und um Einnahmen aus den Geldanlagen sowie um Einnahmen aus laufenden und einmaligen Verwaltungskostenbeiträgen. Eingeschlossen sind auch die Rückflüsse aus den Darlehen, die aus den unwiderruflichen Zuwendungen der Bergbauunternehmen stammen.

Zu Nummer 2

Durch Änderung des § 4 Abs. 1 wird der Personenkreis definiert, der wohnungsberechtigt in den bis zum 31. Dezember 1996 geförderten Bergarbeiterwohnungen ist.

Diese Vorschrift sichert die Wohnungsberechtigung der in Absatz 1 genannten Personengruppen und liefert damit einen wichtigen Beitrag für die soziale Flankierung der Anpassungsprozesse im Kohlenbergbau. Die aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 Buchstabe d erlassene Verordnung besteht fort, so daß die Wohnberechtigung im Zusammenhang mit Stillegungen unter bestimmten Voraussetzungen erhalten bleiben kann.

Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen der Ressortbezeichnungen.

Zu Nummer 3

Der Erhalt des § 5 gewährleistet, daß die in der Vergangenheit angestrebten Förderziele für die Dauer der Bindung erhalten bleiben und die Wohnungen damit für den unter § 4 genannten Personenkreis auch weiterhin zur Verfügung stehen. Die Änderung des Einleitungssatzes macht deutlich, daß nur noch Wohnungen, die bis Ende 1996 gefördert worden sind, in die Zweckbindung einbezogen sind.

Im übrigen Streichung der Bestimmungen, die sich auf die Neuförderung von Mietwohnungen (Absatz 1 Satz 2) und Wohneigentum (Absatz 2) beziehen.

Zu Nummer 4

Anpassung des § 6 Abs. 1 Satz 1 wegen Änderung der rechtlichen Verhältnisse.

Im übrigen macht es der Fortbestand dieser Bestimmung möglich, Bergarbeiterwohnungen unter be-

stimmten Voraussetzungen – wie bisher – auch Nichtwohnungsberechtigten zu überlassen.

Zu Nummer 5

Anpassung des § 9 an die vorgesehenen Gesetzesänderungen.

Zu Nummer 6

Die Verwaltung des aus Darlehensforderungen bestehenden Treuhandvermögens des Bundes wird von durch den Bund beauftragten Treuhandstellen wahrgenommen. Die Treuhandstellen sollen auch weiterhin die Abwicklung des Treuhandvermögens durchführen, damit zusätzliche organisatorische Veränderungen und Eingriffe in die privatrechtlichen Darlehensverhältnisse vermieden werden.

Im übrigen redaktionelle Anpassung der Ressortbezeichnung.

Zu Nummer 7

Die Neufassung des § 16 paßt die Aufgaben der Treuhandstellen an die Einstellung der Förderung an und beschränkt ihre Tätigkeit auf die Abwicklung der zu Lasten des Treuhandvermögens eingegangenen Verpflichtungen.

Zu Nummer 8

§ 17 bleibt modifiziert erhalten, um die Abwicklung durch die Treuhandstellen zu sichern und Zweifelsfragen hinsichtlich der zum Treuhandvermögen gehörenden Vermögenswerte auszuschließen.

Im übrigen redaktionelle Anpassung der Ressortbezeichnung.

Zu Nummer 9

§ 18 bleibt im Interesse der Rechte Dritter erhalten (z. B. Haftung für Darlehen aus EGKS-Mitteln).

Nur redaktionelle Anpassung der Ressortbezeichnung.

Zu Nummer 10

Wegen der Abwicklung bleibt die Aufsicht durch das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erhalten.

Im übrigen redaktionelle Anpassung der Ressortbezeichnung und Anpassung an geänderte rechtliche Verhältnisse.

Zu Nummer 11

Durch diese Vorschrift werden weiterhin auch die nach den Bergmannssiedlungsgesetzen geförderten Bergmannswohnungen in den Schutz der Vorschriften des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes einbezogen.

Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 12

Die genannten Bestimmungen werden aufgehoben, da sie entweder durch das jetzige Änderungsgesetz oder durch vorangegangene Rechtsänderungen oder Entwicklungen gegenstandslos geworden sind.

Zu Artikel 2 (Saarland-Klausel)

Übliche Saarland-Klausel

Zu Artikel 3 (Neubekanntmachung)

Ermächtigung für das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, das Gesetz in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Übliche Inkrafttretens-Klausel

Die wegen der Einstellung der Kohlenabgabe zum 31. Dezember 1959 obsolet gewordene Verordnung vom 14. Februar 1955 über die Erhebung der Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und über die Weiterleitung des Aufkommens aus der Abgabe wird aufgehoben.

Ebenso wird die die Neuförderung von Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und Aufschließungsmaßnahmen im Bergarbeiterwohnungsbau regelnde Verordnung vom 18. Juli 1955 aufgehoben, da nach dem 31. Dezember 1996 neue Maßnahmen aus dem Bundestreuhandvermögen nicht mehr gefördert werden können.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 703. Sitzung am 18. Oktober 1996 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu den Eingangsworten**

   Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

   Begründung

   Die Änderung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes mit dem Ziel des Erhalts des Treuhandvermögens als Sondervermögen für den sozialen Wohnungsbau bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates. Beim Erlaß von Bundesgesetzen, die – wie das Bergarbeiterwohnungsbaugesetz – von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, wenn sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren regeln. Dies ist beim Bergarbeiterwohnungsbaugesetz bezüglich des „Zweiten Teils: Verfahrensvorschriften" der Fall. Die Vorschriften dieses Teils regeln beispielsweise

   - die Einrichtung von Bezirksausschüssen für den Bergarbeiterwohnungsbau durch die zuständigen obersten Landesbehörden und deren Aufgaben (§§ 13 und 14),
   - die Einrichtung von Treuhandstellen und deren Aufgaben (§§ 16 und 17),
   - die Bestimmung einer Bewilligungsstelle durch die zuständige oberste Landesbehörde und deren Aufgaben (§ 15),
   - den Erlaß von Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren durch die zuständige oberste Landesbehörde (§ 15).

   Diese Vorschriften sollen mit dem Gesetzesvorhaben geändert bzw. aufgehoben werden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1**
   (§ 1 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau)

   In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1 wie folgt zu fassen:

   „§ 1
   Umwidmung des Bundestreuhandvermögens

   (1) Die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues aus dem nach diesem Gesetz gebildeten Treuhandvermögen wird zum 31. Dezember 1996 eingestellt.

   (2) Die zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues bis zum 31. Dezember 1996 zu Lasten des Treuhandvermögens eingegangenen Verpflichtungen bleiben von der Einstellung der Förderung nach Absatz 1 unberührt und werden durch die Treuhandstellen nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen erfüllt.

   (3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 an werden die jeweils verfügbaren Mittel des Treuhandvermögens zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues und der Modernisierung von Wohnungen nach Maßgabe des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt."

   Begründung

   Der Gesetzesvorschlag dient dem Zweck, das Treuhandvermögen zweckgebunden für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in allen Ländern zu erhalten.

   Nach der Einstellung der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues muß das Treuhandvermögen gesetzlich für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues dauerhaft zweckgebunden erhalten bleiben. Die Kohleabgabe, die den Grundstock für das Treuhandvermögen bildet, ist als Verbrauchsteuer zur Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues erhoben worden. Es wäre ein Vertrauensbruch gegenüber Kohleverbrauchern und Bergarbeitern, das durch die Kohlenabgabe gewonnene Vermögen nicht bestimmungsgemäß zur Förderung des Wohnungsbaues einzusetzen, sondern dem allgemeinen Bundeshaushalt zuzuführen. Aufgrund der vom Bundeskanzler 1988 einberufenen Ruhrgebiets-Konferenz haben die Bergbaugesellschaften dem Bundestreuhandvermögen Zuwendungen von rd. 400 Mio. DM zugeführt. Diese waren selbstverständlich entsprechend der gesetzlichen Zweckbindung des Vermögens für die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues bestimmt. Es ist kein rechtfertigender Grund dafür ersichtlich, diesen Teil des Treuhandvermögens entsprechend der Zweckbestimmung der Zuwendung nunmehr dem allgemeinen Bundeshaushalt zuzuführen.

   Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe als ein Instrument der Subventionsregulierung verfassungsgemäß, weil das Aufkommen zweckgebunden für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues ist; nach dieser Rechtsprechung ist es deshalb der Verfügungsgewalt des Haushaltsgesetzgebers entzogen. Der Verfassungsmäßigkeit der bisher erhobenen Fehlbelegungsabgabe bei Bergarbeiterwohnungen würde die Grundlage entzogen, wenn der hierdurch gebildete Teil des Treuhandvermögens dem Bundeshaushalt zugeschlagen und damit der Disposition des Haushaltsgesetzgebers zugeführt würde.

Aus diesen Gründen ist es geboten, das Treuhandvermögen nach der Einstellung der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues zur Förderung des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues zweckbestimmt zu erhalten.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 5 a – neu –**
(§ 11 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

‚5 a. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11
Verteilung der Mittel

Bund und Länder schließen jährlich eine Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe von Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes über den Einsatz der jeweils verfügbaren Mittel des Treuhandvermögens in allen Ländern unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbedarfs in den Ländern, in denen Kohlenbergbau betrieben wird." '

Begründung

Nach Einstellung der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues in der bisherigen Form sollen jährlich Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern abgeschlossen werden, mit denen alle Länder anteilmäßig die jeweils verfügbaren Mittel des Treuhandvermögens zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues erhalten. Bei der Verteilung sollen – entsprechend der Herkunft des Treuhandvermögens – besonders diejenigen Länder berücksichtigt werden, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, soweit ein Bedarf an Förderungsmitteln für die Wohnraumversorgung von Wohnungsberechtigten des Bergbaues besteht.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 6 a – neu –**
(§ 13 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

‚6 a. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13
Bezirksausschüsse

In den Ländern, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, wird von der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde ein Bezirksausschuß für den Bergarbeiterwohnungsbau gebildet. Dieser besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin

- der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde,
- der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde,
- der Kohlenbergbauunternehmen und
- der Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues und der Wohnungswirtschaft.

Die Absätze 4, 6 und 7 sind weiterhin anzuwenden." '

Begründung

Für die Zeit nach Einstellung des Bergarbeiterwohnungsbaues soll in jedem Land, in dem Kohlenbergbau betrieben wird, ein Bezirksausschuß erhalten bleiben, um den Sozialpartnern des Bergbaues ein Mitspracherecht bei der Verteilung der Mittel aus dem Treuhandvermögen zu ermöglichen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 7**
(§ 16 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau)

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

‚7. § 16 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Bundesministers für Wohnungsbau" werden durch die Worte „Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau" ersetzt.

b) Die Worte „; das gleiche gilt für die notwendigen Verwaltungskosten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, soweit diese für den mit Treuhandmitteln geförderten Bergarbeiterwohnungsbau entstehen" werden gestrichen.'

Begründung

Die Vorschrift des § 16 ist bei Erhalt des Treuhandvermögens als Sondervermögen zum Zwecke der Förderung des sozialen Wohnungsbaues weiterhin erforderlich und deshalb in redaktionell geänderter Form zu erhalten.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a**
(§ 17 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist § 17 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

‚In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Bundesminister für Wohnungsbau" durch die Worte „das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau" ersetzt.'

Begründung

Die Vorschrift des § 17 ist für die weitere Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues notwendig und deshalb in redaktionell berichtigter Fassung zu erhalten.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 12**

Artikel 1 Nr. 12 ist wie folgt zu fassen:

„12. Die §§ 2 bis 3, 7 bis 8, 9a, 10, 22, 23, 24a und 25 werden aufgehoben."

Begründung

Entgegen der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung müssen die Vorschriften 11, 13, 14, 15 und 20 zum Zwecke des Erhalts des Treuhandvermögens als Sondervermögen für den sozialen Wohnungsbau bestehen bleiben.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des Fünften Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetzes ab. Im Hinblick darauf, daß der Bund den Ländern nicht unerhebliche Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stellt, sieht sie keine Notwendigkeit, die Rückflußmittel aus dem Bundestreuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau nach Einstellung der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues künftig in voller Höhe für den sozialen Wohnungsbau einzusetzen.

Im übrigen wurde das Bundestreuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau vor allem aus der Kohlenabgabe – einer von 1951 bis 1959 erhobenen Verbrauchsteuer zu Lasten aller kohleverbrauchenden Haushalte und Unternehmen – gebildet. Da somit das Bundestreuhandvermögen aus Belastungen nahezu aller Haushalte entstanden ist, ist es heute unter veränderten Umständen angemessen, Vermögenserträge zugunsten der Allgemeinheit einzusetzen.

Gleichwohl wird die Bundesregierung einen Teil der Vermögenserträge zugunsten des sozialen Wohnungsbaues in den Ländern einsetzen. Hinsichtlich des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 AFWoG wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, inwieweit diese Erlöse zugunsten des sozialen Wohnungsbaues einzusetzen sind.

Die kohlefördernden Länder haben die Möglichkeit, im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues auch künftig Schwerpunkte zugunsten des Bergarbeiterwohnungsbaues zu setzen.

Für den zusätzlichen Einsatz von Mitteln des Bundestreuhandvermögens für den sozialen Wohnungsbau bedarf es keines besonderen Verfahrens, etwa durch Abschluß einer gesonderten jährlichen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern oder der Beibehaltung von Bezirksausschüssen. Bei Ablehnung des Vorschlags des Bundesrates bleibt der Gesetzentwurf nicht zustimmungsbedürftig.

Auswirkungen auf Preise und Kosten

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Preise und Kosten wird auf die entsprechenden Aussagen in der Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.

Druck: Bonner Universjtäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333